

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Richard Seelmaecker und Dennis Gladiator (CDU)
vom 11.04.24

und Antwort des Senats

Betr.: Drei Jahre verstärkte Bekämpfung der Hasskriminalität

Einleitung für die Fragen:

Am 3. April 2021 trat das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität in Kraft. Bereits im Vorfeld wurden bei der Polizei sowie der Staatsanwaltschaft dafür zusätzliche Personalbedarfe ermittelt. Das „Hamburger Abendblatt“ berichtete in seiner Ausgabe vom 7. Juli 2020 dazu: „Das neue Gesetz zu Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sorgt bei Polizei und Staatsanwaltschaft in Hamburg laut NDR für erheblichen Personalbedarf. Allein das Landeskriminalamt gehe von zusätzlich mehr als 50 Polizisten und Polizeiangestellten aus, berichtete das „Hamburg Journal“ am Dienstag unter Berufung auf interne Papiere der Polizei. Die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg rechnet demnach mit fünf bis sechs zusätzlichen Ermittlern. (...) Das LKA Hamburg rechnet nach NDR-Informationen mit bis zu 4000 zusätzlichen Straftaten jährlich.“

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und GRÜNEN wurde dazu Folgendes vereinbart: „Wir wollen die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzen, Hasskriminalität effektiv zu bekämpfen und werden daher die mit der Einrichtung der Koordinierungsstelle OHNe Hass begonnene Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Medienunternehmen, Polizei und Zivilgesellschaft mit dem Ziel fortführen, Betroffene zu ermutigen, Anzeigen zu erstatten, Hasstaten konsequent zu verfolgen und alle Beteiligten für das Thema zu sensibilisieren. Mit einer neuen Sonderabteilung bei der Staatsanwaltschaft sowie einer entsprechenden personellen Verstärkung der polizeilichen Ermittlungskapazitäten, wird der Kampf gegen Hass und Hetze im Internet verstärkt. Die dafür notwendigen technischen, rechtlichen und kapazitären Voraussetzungen werden geschaffen bzw. deren Schaffung auf Bundesebene unterstützt.“

Im April 2021 startete die Koordinierungsstelle OHNe Hass der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ihren Online-Dienst „Hasskommentare im Internet melden“. Der Dienst ermöglicht es den Kooperationspartnern (Medienunternehmen, Beratungsstellen, Verbände, NGOs), mit geringem Aufwand direkt bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Strafanzeigen zu erstatten.

In der Antwort auf unsere Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/7912, teilte der Senat die Erfahrungen mit, die nach einem Jahr gewonnen wurden. Seitdem sind zwei weitere Jahre vergangen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Frage 1: *Wie hat sich die Anzahl der Straftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität seit dem Jahre 2022 entwickelt? Für 2024 bitte für das 1. Quartal angeben.*

Antwort zu Frage 1:

Hinsichtlich der bei der Abteilung 71 der Staatsanwaltschaft und der bei der Zentralstelle Staatsschutz geführten Verfahren, die der „Hasskriminalität“ zuzuordnen sind, wird für die Jahre 2022 und 2023 auf die von Hamburg zur bundesweiten justiziellen Statistik zur Hasskriminalität an den Bund übermittelten Zahlen verwiesen; hierzu siehe Anlagen 1 und 2.

Ausweislich einer in der Abteilung 71 anhand des bundeseinheitlichen Erhebungsbogens „Hasskriminalität“ händisch geführten Statistik wurden bei der Staatsanwaltschaft im Jahr 2024 zum Stichtag 11. April 2024 98 Ermittlungsverfahren (Js und UJs), die der „Hasskriminalität“ zuzuordnen sind, geführt. Bei der Generalstaatsanwaltschaft wurden im Jahr 2024 ausweislich einer in der Zentralstelle Staatsschutz ebenfalls anhand des bundeseinheitlichen Erhebungsbogens händisch geführten Statistik zum Stichtag 16. April 2024 68 Ermittlungsverfahren (Js und UJs), die der „Hasskriminalität“ zuzuordnen sind, geführt.

Die Anzahl der in Hamburg im Jahr 2023 im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) registrierten Straftaten der Hasskriminalität ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1

Jahr	2023
Hasskriminalität gesamt	556
davon PMK-rechts	402
davon PMK-links	5
davon PMK-ausländische Ideologie	40
davon PMK-religiöse Ideologie	19
davon PMK-sonstige Zuordnung	90

Im Übrigen siehe Drs. 21/16456, 21/3165, 22/7912, 22/12173 und 22/14905.

Frage 2: *Wie hat sich die Personalsituation im LKA Hamburg in der für Hasskriminalität zuständigen Dienststelle seit dem Jahre 2022 entwickelt? Bitte Stellen-Soll/Dauerdienstposten und VZÄ beziehungsweise VPK jeweils zum Stichtag 1. April angeben.*

Antwort zu Frage 2:

Valide Daten für den Stichtag 1. April 2024 liegen noch nicht vor. Für die Beantwortung werden daher die Daten für den 1. März 2024 genannt.

Tabelle 2

Stichtag	1. April 2022	1. April 2023	1. März 2024
Stellen/Dauerdienstposten	206	207	206
Verfügbare Personalkapazität in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	215,07	209,1	223,57

Im Übrigen siehe Drs. 22/7912.

Frage 3: *In der Drs. 22/7912 gab der Senat an: „Zusätzliche technische Voraussetzungen für die Verfolgung von Hasskriminalität beziehen sich auf die Umsetzung der Übermittlung der ZMI-Meldungen vom BKA an das LKA 7 vor dem Hintergrund des in der Vorbemerkung genannten Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Aufgrund noch ausstehender technischer Abstimmungsbedarfe mit den Telemediendiensteanbietern bezüglich der Schnittstellen sowie der in der Vorbemerkung genannten Klageverfahren einzelner verpflichteter Telemediendiensteanbieter bezüglich der Meldeverpflichtung und der damit verbundenen Aufnahme des Wirkbetriebs der ZMI wird die automatisierte bundeseinheitliche Übermittlung von ZMI-Meldungen seitens Telemediendiensteanbietern – über das BKA – unter anderem an das LKA 7 in ihrer Konzeption ständig angepasst. Entsprechend werden derzeit noch bestehen-*

de Bearbeitungs- und Auswertesysteme genutzt. In Planung ist die künftig vollautomatisierte Übermittlung von Vorgangsdaten und Beweismitteln.“ Wie ist hier der Sachstand?

Antwort zu Frage 3:

Die vollautomatische Übermittlung von Vorgangs- und Beweismitteldaten vom Bundeskriminalamt an das LKA 7 findet seit dem 1. Juli 2023 statt.

Frage 4: *Welche weiteren zusätzlichen technischen Voraussetzungen wurden beim LKA seit April 2022 für die Verfolgung der Hasskriminalität geschaffen? Welche weiteren Maßnahmen sind konkret geplant?*

Antwort zu Frage 4:

Die Polizei Hamburg hat im Zuge des Onlinezugangsgesetzes eine Onlinewache inklusive der Uploadmöglichkeit eingerichtet und nutzt diese seit dem 31. März 2023. Weitere Maßnahmen im Sinne der Fragestellung sind derzeit nicht konkret geplant.

Frage 5: *Wurde die Sonderabteilung bei der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung der Hasskriminalität eingerichtet? Falls ja, wann und mit welcher personellen Ausstattung?*

Frage 6: *Falls nein, weshalb nicht?*

Falls nein, wie hat sich die Personalsituation bei der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung der Hasskriminalität seit dem Jahre 2022 entwickelt? Bitte Stellen-Soll und VZÄ jeweils zum Stichtag 1. April angeben.

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Bei dem Phänomenbereich „Hasskriminalität“ handelt es sich um Politisch motivierte Kriminalität, deren Bearbeitung bei der Staatsanwaltschaft durch die für Straftaten mit politischem Einschlag zuständige Abteilung 71 sowie bei der Generalstaatsanwaltschaft durch die Zentralstelle Staatsschutz erfolgt. Durch die Bearbeitung der Verfahren in den für Politisch motivierte Kriminalität zuständigen Spezialabteilungen ist sichergestellt, dass die Dezernentinnen und Dezernenten über das für die Bearbeitung erforderliche besondere Maß an Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Ausweislich der Jahresgeschäftsverteilungspläne der Staatsanwaltschaft waren folgende Stellen (Angaben in VZÄ) zum 1. Januar des jeweiligen Jahres für die Abteilung 71 vorgesehen:

Tabelle 3

Jahr	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	Besetzt waren
2022	Abteilungsleiter: 1, Dezernenten 7,7	5,7
2023	Abteilungsleiter: 1, Dezernenten: 6,8	4,8
2024	Abteilungsleiter: 1, Dezernenten: 6,45	4,85

Für die Generalstaatsanwaltschaft waren folgende Stellen (Angaben in VZÄ) zum 1. April des jeweiligen Jahres für die Zentralstelle Staatsschutz vorgesehen:

Tabelle 4

Jahr	VZÄ	Besetzt waren
2022	Abteilungsleiter: 1, Dezernenten: 4	5,0
2023	Abteilungsleiter: 1, Dezernenten: 4	5,0
2024	Abteilungsleiter: 1, Dezernenten: 4	5,0

Eine Darstellung der VZÄ der Abteilung 71 jeweils zum 1. April eines Jahres ist innerhalb der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, da dafür sämtliche wöchentlichen Geschäftsverteilungen der Staatsanwaltschaft für die Jahre 2022 bis 2024 auszuwerten wären. Im Übrigen siehe Drs. 22/7912.

Frage 7: *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Straftaten aus dem Bereich der Hasskriminalität wurden seit dem Jahre 2022 jährlich bei der Staatsanwaltschaft Hamburg bearbeitet?*

Frage 8: *Welchen Ausgang hatten die in den Jahren 2022 und 2023 eingeleiteten Ermittlungsverfahren jeweils? Bitte insgesamt und nach Anklagen beziehungsweise Antrag gemäß § 417 StPO, § 76 JGG, Strafbefehl, Einstellung mit Auflage gemäß § 153a StPO, § 45 Absatz 2 JGG, Einstellung ohne Auflage gemäß § 153 Absatz 1 StPO, § 45 Absatz 1 JGG, Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO, Abgabe an andere StA/Verwaltungsbehörde, sonstige Erledigung getrennt darstellen.*

Frage 9: *Wie viele rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten aus dem Bereich der Hasskriminalität gab es in den Jahren 2022 und 2023 jeweils? Zu jeweils welcher Strafe wurden die Täter/innen verurteilt? Bitte unter Angabe des der Verurteilung zugrunde liegenden Tatvorwurfs beziehungsweise Delikts darstellen.*

Antwort zu Fragen 7, 8 und 9:

Aus der in der Abteilung 71 anhand des bundeseinheitlichen Erhebungsbogens „Hasskriminalität“ händisch geführten anonymisierten Zählstatistik ergeben sich für das Jahr 2024 folgende Verfahrenszahlen und Verfahrenserledigungen zu den bei der Staatsanwaltschaft zum Stichtag 11. April 2024 geführten Ermittlungsverfahren, die der „Hasskriminalität“ zuzuordnen sind:

Tabelle 5

	2024
Verfahrenszahl	98, davon 28 UJs
Beschuldigte	72
§ 170 II StPO	62
§§ 153 ff. StPO	6
§§ 45, 47 JGG	7
Verurteilung Geldstrafe	22
Verurteilung Freiheitsstrafe bis 6 M	1
Verurteilung Freiheitsstrafe 6 M – 1 Jahr	2 (Strafaussetzung zur Bewährung)
Verurteilung Freiheitsstrafe bis 1 – 2 Jahre	1 (Strafaussetzung zur Bewährung)
Verurteilung Freiheitsstrafe mehr als 2 Jahre	0
Freispruch	1
Sonstige Erledigung	2

Aus der in der Zentralstelle Staatsschutz anhand des bundeseinheitlichen Erhebungsbogens „Hasskriminalität“ händisch geführten anonymisierten Zählstatistik ergeben sich für das Jahr 2024 folgende Verfahrenszahlen und Verfahrenserledigungen zu den dort zum Stichtag 16. April 2024 geführten Ermittlungsverfahren, die der „Hasskriminalität“ zuzuordnen sind:

Tabelle 6

	2024
Verfahrenszahl	68, davon 24 UJs
Beschuldigte	44
§ 170 II StPO	8
§§ 153 ff. StPO	2
§§ 45, 47 JGG	0
Verurteilung Geldstrafe	3
Verurteilung Freiheitsstrafe bis 6 M	0
Verurteilung Freiheitsstrafe 6 M – 1 Jahr	0
Verurteilung Freiheitsstrafe bis 1 – 2 Jahre	0
Verurteilung Freiheitsstrafe mehr als 2 Jahre	0
Freispruch	0

	2024
Sonstige Erledigung	0

Von den durch die Zentralstelle Staatsschutz in den Jahren 2022 und 2023 wegen „Hasskriminalität“ geführten Ermittlungsverfahren wurden folgende Verfahren durch rechtskräftige Verurteilungen abgeschlossen:

Tabelle 7

Tatvorwurf	Entscheidungsart	Rechtskraftdatum
Beleidigung einer Person öffentlichen Lebens in zwei Fällen sowie Bedrohung durch Verbreiten eines Inhalts (§§ 241 Abs. 2, 188 Abs. 1, 185 StGB)	Gelstrafe 150 TS à 50 €	23. März 2023
Beleidigung in zwei Fällen (§ 185 StGB)	Geldstrafe 40 TS à 50 €	13. Juni 2022
Beleidigung (§ 185 StGB)	Verwarnung mit Strafvorbehalt 10 TS à 30,00 €	17. Dezember 2022
Gegen eine Person des politischen Lebens gerichtete Beleidigung in 3 Fällen, davon in 2 Fällen in Tateinheit mit Billigung von Straftaten (§§ 188 Abs. 1, 140 Nr. 2 StGB)	Freiheitsstrafe von 8 Monaten (Vollstreckung ausgesetzt zur Bewährung)	19. Dezember 2023
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB)	Geldstrafe 60 TS à 10 €	24. Januar 2024
Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung (§§ 241 Abs. 2, 185 StGB)	Geldstrafe 60 TS à 20 €	13. Januar 2024
Beleidigung sowie Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 188 Abs. 1, Abs. 2, 185, 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB)	Geldstrafe 90 TS à 10 €	8. Dezember 2023
Beleidigung gegen eine Person des öffentlichen Lebens in 2 Fällen sowie üble Nachrede gegen eine Person des öffentlichen Lebens (§ 188 Abs. 1, Abs. 2 StGB)	Geldstrafe 120 TS à 30,00 €	5. Januar 2024
Beleidigung in 2 Fällen (§ 185 StGB)	Geldstrafe 40 TS à 10,00 €	1. Dezember 2023

Im Übrigen wird im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA nicht erfasst, ob es sich um ein Verfahren aus dem Bereich „Hasskriminalität“ handelt. Zur weiteren Beantwortung der Frage müssten daher zumindest sämtliche Verfahren aus dem Register 7101 Js seit dem Jahr 2022 händisch ausgewertet werden. Hierbei handelt es sich jährlich um eine Anzahl an Verfahren im vierstelligen Bereich. Eine solche Auswertung ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Anlagen 1 und 2.

Frage 10: *In der Drs. 22/7912 gab der Senat an: „Der Online-Dienst hat sich als wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet bewährt. Auf Basis der Rückmeldungen der akkreditierten Kooperationspartner sowie in enger Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden ist regelmäßig zu prüfen, ob und inwieweit die bestehenden Funktionen des Online-Dienstes verbessert werden können.“ Wurden seitdem Verbesserungen der Funktionen vorgenommen?*

Falls ja, welche?

Antwort zu Frage 10:

Um die Bekämpfung von Hasskriminalität weiter zu effektivieren, wurde der Online-Dienst „Hasskriminalität im Internet melden“ im Dezember 2022 dergestalt erweitert, dass nun alle Bürgerinnen und Bürger über diesen direkt bei der Abteilung 71 der Staatsanwaltschaft digital Strafanzeige mit der Möglichkeit eines Uploads von Bilddateien erstatten können. Zuvor richtete sich der Online-Dienst an Medienunternehmen, Beratungsstellen und Organisationen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit vermehrt mit digitalen Hasskommentaren konfrontiert sind. Im Zuge der Erweiterung sind für die Nutzenden insbesondere Erläuterungen zur Beweissicherung und zur Strafantragstellung hinzugefügt worden. Auch erfolgten technische Verbesserungen, die den Abruf der digital erstatteten Strafanzeigen aufseiten der Staatsanwaltschaft vereinfachen. Zur leichteren Auffindbarkeit des Online-Dienstes ist dieser inzwischen auch über die Seite www.hamburg-gegen-hass.de zu erreichen.

Im Übrigen siehe Drs. 22/7912 und 22/12335.

Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft Hamburg 1. Januar bis 31. Dezember 2022

1. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB										
	86	86a	130, 131	185 bis 187	211, 212	223 - 231	340	306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A) insgesamt		5	105	146		38			29	323
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der Zeilen B bis J)										
(B) - antisemitisch		1	49	7		4			3	64
(C) - behindertenfeindlich									2	2
(D) - christenfeindlich						2			2	4
(E) - fremdenfeindlich		2	50	80		19			2	153
(F) - islamfeindlich			5	6		1				12
(G) - sexuelle Orientierung/ Identität		1	3	17		13			5	39
(J) - sonstige Motive / unbekannt				32					4	36
(P) - mittels Internet		2	75	43					17	137

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	insgesamt
(A)	85	238	323
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(P)	32	105	137

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)					
	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Alter unbekannt	Insgesamt
(A)	3	19	12	209	16	259
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(P)	3	8	5	74	15	105

3. Erlassene Haftbefehle und Unterbringungsbefehle nach § 126a StPO

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)			1	1
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(P)				0

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Unterbringungsbefehle nach § 126a StPO erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)				0
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(P)				0

4. Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten						
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Einstellung (durch StA oder Gericht) keine vorläufigen Einstellungen		Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Andere Erledigung (Gericht)		sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO		nach §§ 45, 47 JGG	Freispruch	
(A)	81	49	14	8	59	3	1
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der Zeilen B bis J)						
(B)	- antisemitisch	20	10	5	9		
(C)	- behindertenfeindlich	1					
(D)	- christenfeindlich	1					
(E)	- fremdenfeindlich	41	28	3	34	3	
(F)	- islamfeindlich	5	1		1		
(G)	- sexuelle Orientierung/ Identität	10	10	2	7		
(J)	- sonstige Motive / unbekannt	7	5		10		1
(P)	- mittels Internet	32	26	1	17	8	1

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion und Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)		
	Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion											
		zu Erziehungs- maßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)								
				bis 6 Monate		mehr als 6 Monate		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt	
				insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung			
(A)	insgesamt	1	49	3	3	4	4	2	2		9	
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der Zeilen B bis J)											
(B)	- anti- semitisch	0	9									0
(C)	- behinder- tenfeindlich	0										0
(D)	- christen- feindlich	0										0
(E)	- fremden- feindlich	1	26	3	3	2	2	2	2		7	
(F)	- islam- feindlich	0	1									0
(G)	- sex. Orient. / Identität	0	6			1	1					1
(J)	- sonst. Motive / unbekannt	1	8			1	1					1
(P)	- mittels Internet	3	13			1	1					1

Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft Hamburg 1. Januar bis 31. Dezember 2023

1. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB									
	86	86a	130, 131	185 bis 187	211, 212	223 - 231	340	306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungs- verfahren)
(A) insgesamt		7	133	192	1	35			35	403
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der Zeilen B bis J)										
(B) - antisemitisch		5	61	11					3	80
(C) - behindertenfeindlich			1							1
(D) - christenfeindlich			1			1				2
(E) - fremdenfeindlich			57	72	1	23			3	156
(F) - islamfeindlich			20	9					1	30
(G) - sexuelle Orientierung/ Identität			11	31		11			9	62
(J) - sonstige Motive / unbekannt		2	5	73					19	99
(P) - mittels Internet		3	105	104					23	235

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

(1)	(2)	(3)
Ermittlungsverfahren		
UJs	Js	insgesamt
(A) 103	300	403
darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(P) 69	166	235

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Beschuldigte (Anzahl der Personen)					
Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Alter unbekannt	Insgesamt
(A) 2	19	14	281	16	332
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(P) 1	3	6	141	15	166

3. Erlassene Haftbefehle und Unterbringungsbefehle nach § 126a StPO

(1)	(2)	(3)	(4)
Haftbefehl erlassen gegen			
Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)		4	4
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(P)		1	1

(1)	(2)	(3)	(4)
Unterbringungsbefehle nach § 126a StPO erlassen gegen			
Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)		1	1
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(P)			0

4. Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten						
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Einstellung (durch StA oder Gericht) keine vorläufigen Einstellungen			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	86	116	17	9	102	6	2
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der Zeilen B bis J)							
(B)	- antisemitisch	19	21	2	16		
(C)	- behindertenfeindlich				2		
(D)	- christenfeindlich				3		
(E)	- fremdenfeindlich	28	58	10	59	6	2
(F)	- islamfeindlich	6	3		2		
(G)	- sexuelle Orientierung/ Identität	20	13	1	12		
(J)	- sonstige Motive / unbekannt	17	21	4	9		
(P)	- mittels Internet	39	53	7	28	2	1

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion und Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion										
	zu Erziehungs- maßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	bis 6 Monate		mehr als 6 Monate		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
			insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	8	90	2	2	1	1	1	1		4
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der Zeilen B bis J)										
(B)	0	15					1	1		1
(C)	2									0
(D)	0	3								0
(E)	4	53	2	2						2
(F)	0	2								0
(G)	1	10	1	1						1
(J)	1	7			1	1				1
(P)	3	24			1	1				1